



Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Südtirol, Europaregion
und Außenbeziehungen**

Nathalie Mellauner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2343
aussenbeziehungen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Richtlinien für Förderungen in den Bereichen Europainformation sowie euroregionale und europäische Bewusstseinsbildung

Zielsetzung der Förderung

Die Tiroler Europapolitik hat zum Ziel, die Tirolerinnen und Tiroler in das europäische Einigungswerk einzubeziehen und zur aktiven Beteiligung daran anzuregen. Das Land Tirol unterstützt daher Projekte und Aktivitäten, die die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, europäische Entwicklungen offen und informiert zu beurteilen, die Chancen Europas zu nutzen, ein europäisches Bewusstsein zu bilden und den Gedanken der europäischen bzw. euroregionalen Integration zu fördern.

Förderwürdige Vorhaben

Unter Zugrundlegung der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie sind folgende Vorhaben förderwürdig:

- Bildungsveranstaltungen (wie Vorträge, Seminare, Informationsstände), die Kenntnisse über das Funktionieren, historische und aktuelle Entwicklungen sowie Zukunftsperspektiven des europäischen Integrationsprozesses vermitteln.
- Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder euroregionaler Jugend-, Bildungs- und Kulturprojekte;
- Aktivitäten, die im Sinne der europäischen Einigung der europäischen Mobilität und dem europäischen Erfahrungsaustausch dienen;
- Projekte, die die gemeinsamen europäischen Werte näherbringen (wie Menschenrechte, interkulturelle Kompetenz und Entwicklungszusammenarbeit);
- andere Maßnahmen, die den Europagedanken, ein konstruktives Europabewusstsein und eine objektive Europainformation fördern.

Förderwerber:innen

Gefördert werden natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts mit Tirol-Bezug. Die Förderwerber müssen auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet und außerstande sein, das Vorhaben zur Gänze mit eigenen Mitteln zu verwirklichen. Die Förderwerber müssen über die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendigen fachlichen Fähigkeiten verfügen. Politische Parteien, deren Vorfeldorganisationen sowie parteinahe Einrichtungen kommen als Förderwerber nicht in Betracht.

Förderarten

Die Förderung erfolgt durch:

- einmalige oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse zu Sachkosten in der **maximalen** Höhe von **€ 2.000,-**;
- Beratung und Unterstützung in organisatorischen und fachlichen Belangen;
- Bereitstellung von Materialien, Behelfen und Geräten;

Von anderen Stellen allenfalls gewährte oder zugesagte Förderungen sind zu berücksichtigen, eine angemessene Eigenleistung der Förderwerber ist jedenfalls sicherzustellen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können höhere Zuschüsse gewährt werden!

Förderansuchen

Förderansuchen müssen rechtzeitig **vor Beginn des Vorhabens** per E-Mail an die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (aussenbeziehungen@tirol.gv.at) gerichtet werden. Ansuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon und E-Mail des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. Vertretungsbefugten;
- Beschreibung des Vorhabens;
- Finanzierungsplan, bestehend aus einer Auflistung der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen) und der Einnahmen (Eigenleistungen, Sponsorengelder, Subventionen, Einträge und andere Erträge);
- Bankverbindung (IBAN);
- Publizitätsmaßnahmen;

Unvollständige Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Nach Prüfung des Ansuchens erhalten die Förderwerber:innen eine schriftliche Verständigung per Mail in Form einer Zu- oder Absage.

Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss mit einer Abschlussrechnung (Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen) bezüglich des geförderten Vorhabens unter gleichzeitiger Vorlage von Original-Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Ebenso ist ein Kurzbericht (nach Möglichkeit mit Fotos) und ein Nachweis der getroffenen Publizitätsmaßnahmen erforderlich.

Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Förderungen müssen zurückerstattet werden. Neuerliche Förderansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Förderungen berücksichtigt.

Publizitätsmaßnahmen

Förderempfänger:innen sind verpflichtet, in geeigneter Weise (Anbringung des Förderlogos auf Druckwerken, mündliche Aussagen bei Veranstaltungen, in der Medienarbeit) darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet aufgrund dieser Förderrichtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel sowie unter Berücksichtigung weiterer Förderungen. Vorläufige Förderzusagen werden – bei Erfüllung der Förderkriterien – bis zum Erschöpfen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge erteilt.

Hinweis:

Private Vereine haben im Falle der Förderung Einsicht in Vereinsunterlagen zur Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zu gewähren und bei Feststellung einer Veränderung des Förderzweckes die Fördermittel samt Zinsen zurückzuerstatten.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. -kredite samt bestimmten personenbezogenen Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstiger Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.